

Gebührenreglement



Gebührenreglement

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 50 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1994 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Erhebung
von Gebühren

- ¹ Die Einwohnergemeinde Steffisburg erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements
 - a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;
 - b) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung;
 - c) Kostenersatz für erbrachte Dienstleistungen.
- ² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Art. 2

Übergeordneter
Grundsatz

Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zu den erwachsenen Kosten.

Art. 3

Gebührenpflicht

- ¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.
- ² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.
- ³ Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.

Art. 4

Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.

Art. 5

Erlass

- ¹ Der Gemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.
- ² Er kann im Weiteren Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen.

Art. 6

Spezielle
Vereinbarungen

Der Gemeinderat kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbracht wird, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Art. 7

Beweislast

Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Art. 8

Zuständigkeiten
des Gemeinde-
rates

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest.
- ² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.
- ³ Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.

II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Art. 9

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken;

- b) für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Art. 10

Öffentlicher
Grund

- ¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.
- ² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach
 - a) der Art der Nutzung;
 - b) dem beanspruchten Objekt;
 - c) der Dauer der Beanspruchung.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien (beanspruchte Infrastrukturen etc.) berücksichtigen.
- ⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Art. 11

Räume und
Anlagen
1. Im Allgemeinen

- ¹ Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.
- ² Sie richtet sich insbesondere nach
 - a) der Art und Grösse der Räume und Anlagen;
 - b) der vorhandenen Infrastruktur und
 - c) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag, Schliessungszeiten).
- ³ Sie erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.
- ⁴ Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Art. 12

2. Besondere Fälle

- ¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung oder des Breitensports, in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

- ² Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.
- ³ Für ortsansässige Vereine und ortsansässige Organisationen mit kulturell-ideellem Zweck ist die Dauerbenützung von Räumen und Anlagen gemäss Art. 9 lit. b und Art. 11 für Trainings, Proben und Übungen an Wochentagen (Montag bis Freitag) unentgeltlich.

Art. 13

Einrichtungen,
Geräte und
Materialien

Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Art. 14

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die
 - a) durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können;
 - b) nicht Bagatellen betreffen.
- ² Sie erhebt eine Gebühr für Einbürgerungen.
- ³ Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in den Tarifen im Anhang zur Verordnung zum Gebührenreglement.

Art. 15

Bemessungen
im Allgemeinen

- ¹ Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 16 und 17 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.
- ² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.
- ³ In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Art. 16

Baubewilligung

- ¹ Die Gebühren
 - a) für die Entgegennahme und die formelle und materielle Prüfung ordentlicher und kleiner Baugesuche sowie
 - b) für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen richten sich nach den Baukosten (Promilleansatz).
- ² Die Gebühren nach Absatz 1 sollen den Aufwand für baupolizeiliche Verrichtungen der Gemeinde im Mittel zu mindestens einem Drittel decken.

Art. 17

Drucksachen

Die Gebühren für Drucksachen richten sich grundsätzlich nach den Selbstkosten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten und Übergangsrecht

- ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.
- ² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 13. Dezember 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.
- ³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Vom Grossen Gemeinderat am 25. August 2000 genehmigt.

GROSSER GEMEINDERAT STEFFISBURG

Der Präsident: T. Pfister

Der Gemeindeschreiber: H. Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 25. August genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 31. August 2000 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsmöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Auch die Referendumsfrist verlief unbenützt. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 1. Oktober 2000

Der Gemeindeschreiber

H. Schmid

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. August 2000 tritt das vorstehende Reglement auf den 1. Januar 2001 in Kraft.